

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Eisenstadt, am 10.4.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2224
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag.^a Simone Laky

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B835-10007-3-2012

Betr.: Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012); Stellungnahme; Konsultationsmechanismus – (aber-malige) Auslösung

Bezug: BMWFJ-421600/0001-II/2/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Eingangs ist festzuhalten, dass seitens des Landes Burgenlandes mit Schreiben vom 18.11.2008, ZI. LAD-VD-B835-10000-8-2008, der Konsultationsmechanismus gegen den Entwurf des B-KJHG 2009 mit der Begründung ausgelöst wurde, dass im Falle der Realisierung des Gesetzesvorhabens mit massiven finanziellen Mehrbelastungen für die Länder zu rechnen sein würde.

Auch zu den Folgeentwürfen (Begutachtungsentwürfe vom 16.10.2009 und 02.03.2010) wurden auf die mit dem Gesetzesentwurf entstehenden finanziellen Zusatzkosten für die Länder hingewiesen (Stellungnahmen vom 18.11.2009, ZI. LAD-VD-B835-10001-6-2009, und vom 31.03.2010, ZI. LAD-VD-B835-10003-8-2010).

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
t: +43 (0) 2682 600 0 • f: +43 (0) 2682 61884
www.burgenland.at • www.e-government.bgld.gv.at
DVR: 0066737

Im nunmehr vorliegenden, überarbeiteten Entwurf sind zum Teil Neuerungen bzw. Ergänzungen vorgesehen, zum Teil werden jedoch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen (siehe dazu weiter unter II., III. und IV.).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

§ 6 Abs. 4 sieht vor, dass die Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte besteht, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. „Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, erster Satz, und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.“

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nicht gegenüber Auskunftersuchen in Strafverfahren wegen Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen besteht. Die Auskunftersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sind möglichst konkret zu formulieren. Der Kinder- und Jugendhilfeträger entscheidet nach der Sachlage des Einzelfalles, ob die Auskunftersuchen durch Stellungnahmen oder Übermittlung von Teilen der Dokumentation erfüllt werden.

Aufgrund der Auslegung des § 6 Abs. 4, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nach der Sachlage des Einzelfalles entscheidet, ob die Auskunftersuchen durch Stellungnahmen oder Übermittlung von Teilen der Dokumentation erfüllt werden können, wird es – um Problemen vorzubeugen - für sinnvoll erachtet, dass in dieser Bestimmung eine ausdrückliche Normierung im Hinblick auf die Übermittlung von Stellungnahmen erfolgen sollte.

Zu § 12:

Hinsichtlich § 12 Abs. 2 zweiter Satz wird in Fortführung unserer Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 18.11.2009, ZI. LAD-VD-B835-10001-6-2009, angemerkt, dass nicht

nachvollziehbar ist, was unter den „sonstigen Kräften“ ohne Fachausbildung verstanden werden kann. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass die „Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte nur für Hilfsdienste unter Anleitung einer Fachkraft vorgesehen“ ist.

Wie schon in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf enthalten, wird eine österreichweite Diskussion betreffend die Festlegung von einheitlichen, fachlichen Standards für unerlässlich erachtet.

Zu § 14:

Wie schon in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, sollte die Verbindlichkeit zur Betreuung von Forschungsarbeiten entfallen.

Zu § 15:

Unter Hinweis auf die in unseren Stellungnahmen vom 18.11.2009 (ZI. LAD-VD-B835-10001-6-2009) und vom 31.03.2010 (ZI. LAD-VD-B835-10003-8-2010) hierzu ergangenen Ausführungen wird der mit der Erweiterung der Verpflichtung zu Erhebung statistischer Daten verbundene finanzielle, personelle und verwaltungstechnische Mehraufwand nochmals hervorgehoben.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 zweiter Satz sieht weiterhin vor, dass bei der Konzeption von sozialpädagogischen Einrichtungen auf die unterschiedlichen Problemlagen Bedacht zu nehmen ist. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, betreibt das Land Burgenland selbst keine Einrichtungen und kann daher bei der Konzeption von Einrichtungen für keine derartige Bedachtnahme Sorge tragen.

Zu § 19:

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass eine fachliche Begleitung der Pflegepersonen nur auf Wunsch der Pflegepersonen bzw. auf Anordnung der Jugendwohlfahrtsbehörde (bei Notwendigkeit) normiert werden sollte.

Zu § 20 Abs. 3:

„Pflegerpersonen soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden.“

Dazu wird festgehalten, dass diese Bestimmung grundsätzlich begrüßt wird, jedoch sollte für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, zu begünstigten Tarifen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung bieten zu können, damit die finanziellen Belastungen für die Länder in einem annehmbaren Rahmen gehalten werden können (Beschluss der Sozialreferentenkonferenz 2011).

Zu § 22:

§ 22 Abs. 5 sieht vor, dass die „Gefährdungseinschätzung erforderlichenfalls im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften zu treffen ist“.

Aus den Erläuterungen wird entnommen, dass das Vieraugenprinzip zB durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen kann, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche, ...).

Im vorliegenden Entwurf wurde das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt. Hierzu wird angemerkt, dass es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt.

Zu § 23 Abs. 3:

„Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.“

Dazu werden in den Erläuterungen folgende Ausführungen angemerkt: „Das Vieraugenprinzip soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen ist die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich. Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll eine bestmögliche Planung von Hilfen mit größtmöglicher Zielerreichung gewährleistet werden.“

In diesem Fall wurde ebenso das Wort „erforderlichenfalls“ gegenüber dem letzten Gesetzesentwurf eingefügt. Im Gegensatz zu den Erläuterungen zu § 22 fehlen jedoch im Hinblick auf das Vieraugenprinzip notwendige, ergänzende Ausführungen in den Erläuterungen. Es geht aus diesen insbesondere nicht hervor, ob dies – wie bei § 22 Abs. 5 – auch zB durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche, ...) erfolgen kann. Zu unbestimmt erscheint aus ho Sicht auch die Normierung „in sehr komplexen Fällen“. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, wann ein Fall als „sehr komplex“ zu qualifizieren ist.

Zu § 33:

Auf den finanziellen, personellen und verwaltungstechnischen Mehraufwand aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung an der der grenzüberschreitenden Adoption durch die Bezirksverwaltungsbehörden darf nochmals darauf hingewiesen werden.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes werden die finanziellen Mehrbelastungen für die Länder mit jährlich 3.892.270 Euro beziffert. Für den Bund wird die finanzielle Mehrbelastung mit 120.000 Euro jährlich angegeben.

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben muss im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenlandes weiterhin mit einem erheblichen und dauerhaften personellen Mehraufwand sowie zusätzlichen Sachkosten gerechnet werden. Auf die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden durch dieses Vorhaben teils massive Zusatzkosten zukommen, welche budgetär kaum vertretbar sein werden.

Konkret seien dazu (weiterhin) die Abschnitte 2 bis 4 des 2. Hauptstückes erwähnt, nach denen das Land beispielsweise (vgl. § 17 leg. cit.) sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stellen hat, wie etwa Krisenzentren oder Kinder- und Jugendheime. Durch diese Bestimmung werden immense Zusatzbelastungen für die Länder entstehen (Zuverlässigstellung von baulichen Einrichtungen und zusätzlichem Personal). Auch im Hinblick auf § 20 des vorliegenden Entwurfs („Pflegekindergeld“) wird mit massiven finanziellen Zusatzbelastungen für die Länder zu rechnen sein.

Hinsichtlich des „Vieraugenprinzips“ bei der Gefährdungsabklärung (§ 22 leg. cit.) und der Hilfeplanung (§ 23 leg. cit.) bleibt festzuhalten, dass damit einhergehend ebenso mit einer Erhöhung des Personalstandes gerechnet werden muss. Auch hierzu würden sohin die finanziellen Belastungen des Landes entsprechend ansteigen.

Darüber hinaus sind weitere Leistungen der Länder geregelt, welche ebenfalls mit nicht unerheblichen Zusatzkosten verbunden sein können.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Mehrkosten wird vom Bund ein jährlicher Zweckzuschuss (für die Jahre 2012, 2013 und 2014) in der Gesamthöhe von 3,9 Mio. Euro in Aussicht gestellt (§ 46 leg. cit.). Für das Land Burgenland wäre dabei ein Betrag von 120.120 Euro vorgesehen.

Dazu bleibt festzuhalten, dass diese vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse bloß als „Anschubfinanzierung“ angesehen werden können. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf des Jahres 2014 den Ländern überhaupt keine finanzielle Unterstützung durch das BMWFJ zukommen würde. Eine Befristung des Gesetzesvorhabens ist jedoch nicht vorgesehen.

IV. (Abermalige) Auslösung des Konsultationsmechanismus:

Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs muss im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenlandes insgesamt (weiterhin) mit einem dauerhaften finanziellen Mehraufwand gerechnet werden, dessen Summe – trotz der erwähnten Anschubfinanzierung – die vom Bundesministerium für Finanzen für das Jahr 2011 kundgemachte Betragsgrenze von 2.122.282 Euro (BGBl. II Nr. 168/2011) übersteigt. Der Schwellenwert gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften von derzeit 2.122.282 Euro wird aufgrund der zu erwartenden Kosten für die Länder sohin überschritten.

Da somit die allen Ländern im Fall der Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesvorhabens entstehenden Mehrkosten den Schwellenwert überschreiten, verlangt

das Land Burgenland weiterhin, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das vorliegende Gesetzesvorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Land Burgenland zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben aufgenommen werden.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Niessl

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.4.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Niessl

